



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

2004 -11- 22

zu 2169/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Andreas KHOL  
Parlament  
A-1017 Wien

DR. ERNST STRASSER  
HERRENGASSE 7  
A-1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ernst.strasser@bmi.gv.at

Wien, am 22. November 2004

DVR: 0000051

GZ 95.000/4437-III/1/04

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bettina Stadlbauer, Gabriele Heinisch-Hosek und GenossInnen haben am 22. September 2004 unter der Nummer 2169/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schutzzonen vor Abtreibungskliniken“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

Die Praktiken von AbtreibungsgegnerInnen sind bekannt.

**Zur Frage 2:**

Sofern eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz vorliegt, kann diese von der Versammlungsbehörde gem. § 13 VersG aufgelöst werden, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

Kommen mehrere Menschen ohne Duldung des Besitzers auf einem Grundstück oder in einem Raum in gemeinsamer Absicht zusammen, ohne dass diese Ansammlung den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 unterliegt, so hat die Sicherheitsbehörde mit Verordnung das Verlassen des Grundstückes oder Raumes anzuordnen und zugleich dessen Betreten zu untersagen, wenn 1. die Auflösung der Besetzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig ist oder 2. die Besetzung einen schwerwiegenden

ermächtigen, die Besetzer vom Grundstück oder aus dem Raum zuweisen. Sobald eine Besetzung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Ort der Besetzung sofort zu verlassen und auseinander zugehen (§ 37 SPG).

Bei Aktionen einzelner Aktivisten ohne Versammlungscharakter kann zum Beispiel in Wien auch nach § 3 des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes vorgegangen werden; demnach können Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Personen, welche an öffentlichen Orten andere Personen in unzumutbarer Weise belästigen oder am widmungsgemäßen Gebrauch von öffentlichen Einrichtungen nachhaltig hindern, anweisen, ihr Verhalten einzustellen oder den Ort zu verlassen.

Schließlich wären bei Morddrohungen bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsmerkmale des § 107 StGB (Gefährliche Drohung) gerichtliche Schritte zu ergreifen.

Bei den in Rede stehenden Aktionen könnte auch der Tatbestand der Nötigung nach § 105 StGB erfüllt werden. Nach dieser Bestimmung ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt.

**Zur Frage 3:**

Das vorhandene gesetzliche Instrumentarium (VersG, SPG, Landes-Sicherheitspolizeigesetze, StGB etc.) werden als ausreichend beurteilt.

**Zu den Fragen 4 bis 7 und 9:**

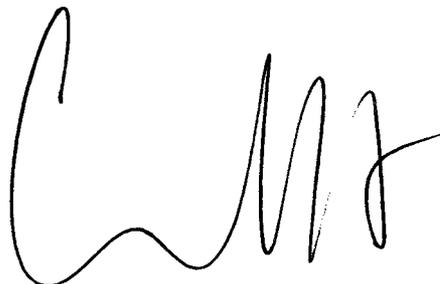
Mit den bestehenden Rechtsinstrumenten kann das Auslangen gefunden werden. In der gerade in der parlamentarischen Behandlung befindlichen SPG-Novelle 2005 ist im § 36a die Erklärung eines bestimmten Ortes zur Schutzzone durch die Sicherheitsbehörde vorgesehen. Dadurch sollen überwiegend minderjährige Menschen vor strafbaren Handlungen nach dem StGB, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere im Bereich von Schulen, Kindergärten und Kindertagesheimen, geschützt werden. Die strafbaren Handlungen müssen, wie etwa beim Besitz eines Suchtmittels zum eigenen Gebrauch, nicht gegen den Minderjährigen selbst gerichtet sein, sondern die Gefahr kann auch mittelbar, z.B. durch weggeworfene Spritzen entstehen.

**Zu Frage 8:**

Ja.

**Zu den Fragen 10 und 11:**

Die geltende Rechtslage bietet bei Vorliegen konkreter Tatbestände ausreichend Gründe zum sicherheitspolizeilichen Einschreiten, weshalb darüber hinausreichende sicherheitspolizeiliche Regelungen derzeit nicht erforderlich erscheinen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'C' followed by several loops and a long horizontal stroke.